

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 24. November 1986 in 57610 Altenkirchen als Sportler ruft Sportler e.V. gegründete Verein führt den Namen SRS e.V.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände sowie Verbänden der Jugend- und internationalen Sportarbeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-57610 Altenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK / GEMEINNÜTZIGKEIT / MILDTÄTIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugendhilfe und des Sports durch die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus sowie die Vermittlung christlicher Werte durch Verkündigung in aller Öffentlichkeit, bei Sportveranstaltungen, sportlichen Wettbewerben, eigenen Veranstaltungen und in verschiedenen Medien.
2. Dieser Auftrag wird insbesondere wahrgenommen durch
 - a) die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe in ethischer Bindung an Jesus Christus,
 - b) die seelsorgerlich ausgerichtete Betreuung von Sportlern in Training und Wettkampf und die diakonische Unterstützung Bedürftiger
 - c) die Errichtung und Verwaltung von Einrichtungen, in denen Personen geistlich und sportlich gemäß dem Zweck des Vereins geschult werden,
 - d) die Durchführung von zweckentsprechenden Lehrgängen, Seminaren und Freizeiten in eigenen und fremden Einrichtungen.
3. Die vorbezeichneten Zwecke können im In- und Ausland erfüllt werden.

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter (z.B. Bereichsleiter, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrates etc.) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

5. Die Mitglieder und andere ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern und soweit dies durch den Verein durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festgelegt wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die das Vereinsziel glaubwürdig fördern.
2. Der Verein unterscheidet zwischen einer passiven und einer aktiven Mitgliedschaft. Mitglieder, die im Namen des Vereins zu Einsätzen jeglicher Art unterwegs sind, bedürfen einer aktiven Mitgliedschaft. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet nur einen eingeschränkten Versicherungsschutz.
3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung, aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 - c) wenn ein Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt hat.

Einer Anhörung bedarf es nicht, und eine Mitgliedschaft kann vom Aufsichtsrat als beendet erklärt werden, wenn wiederholt die Post an die uns bekannte Adresse nicht zustellbar war und sich das Mitglied innerhalb eines Jahres nicht meldet.

§ 6

BEITRÄGE

Die Beiträge für die aktive und passive Mitgliedschaft sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Sportteam- und Gruppensitzungen teilnehmen. Als Mitglieder des Aufsichtsrates sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 5 der Satzung

Vor Verhängung der vorgenannten Ordnungsmaßnahmen soll das betroffene Vereinsmitglied vom Vorstand angehört werden.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4) sowie gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Leiter (= 1. Vorsitzende) einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand
4. Leitertagung

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Aufsichtsrat beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Leiter beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstand geleitet.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Leiter des Vereins eingegangen sind. Der Leiter ist verpflichtet, diese an die Mitglieder weiterzugeben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 AUF SICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die inhaltliche, strategische und konzeptionelle Ausrichtung des Vereins.
2. Der Aufsichtsrat beruft und wählt den Vorstand und beschließt den Leiter des Vereins, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.
3. Der Aufsichtsrat hat die gesamte Tätigkeit des Vereins zu überwachen, zu fördern und den Vorstand zu beraten.
4. Der Aufsichtsrat beschließt den Jahreshaushalt und hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins laufend zu überwachen. Er unterstützt den Vorstand und die Mitarbeiter in der Gewinnung von Spendern und Sponsoren.
5. Der Aufsichtsrat bestimmt die Gesamtstruktur des Vereins (z.B. Einsetzung eines theologischen Leiters, Bestellung von Bereichsleitern etc.) und beschließt über die Gründung von Sportteams, Gruppen und beruft deren Leiter. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegt.
6. Der Aufsichtsrat legt das Tarifsysteem der für den Verein tätigen Mitarbeiter fest.
7. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
 - a) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (Miet-, Leasing-, Arbeitsvertrag), sofern sie über die im Jahreshaushalt enthaltenen Ausgaben hinausgehen.
 - c) Abschluss von Anschaffungsverträgen über Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als Euro 10.000.
 - d) Eingehen von Verbindlichkeiten jedweder Art im Einzelfall von mehr als Euro 10.000.
 - e) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied bzw. Angehörigen eines Vorstandsmitgliedes i.S.d. § 15 AO
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
 - g) Eingehen von Bürgschaften sowie Haftungsverhältnisse, die ein Entstehenmüssen für Dritte begründen.
8. Der Aufsichtsrat ist vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sich, auf Grund einer in der Sitzung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, vertreten lassen.
9. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Wird einem solchen Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, haben diejenigen Mitglieder, die den Antrag auf Einberufung gestellt haben, das Recht, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
10. Die Aufgabenverteilung sowie das Innenverhältnis im Aufsichtsrat regelt die Geschäftsordnung.
11. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
12. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

14. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht, bei allen Sitzungen und Treffen von SRS-Mitarbeitern, SRS-Teams und SRS-Bereichen teilzunehmen.
15. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nur bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres möglich.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Grundsätzlich vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Vorstand Einzelvertretungsbefugnis erteilt und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Abschluss von Rechtsgeschäften als Vertreter des Vereins und als Vertreter eines Dritten) eingeräumt werden.
3. Das Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 LEITERTAGUNG

1. Die Leitertagung setzt sich aus den vom Aufsichtsrat berufenen Sportteam-, Gruppen und Bibelkreisleitern zusammen.
2. Die Aufgabenstellung der Leitertagung liegt in der Beratung des Aufsichtsrates und des Vorstandes in allen den Gesamtverein betreffenden Punkten, sowie die Begleitung in der Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrates und des Vorstandes in den einzelnen Teams.
3. Die Mitgliedschaft in der Leitertagung ist nur bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres möglich.
4. Die Leitertagung ist berechtigt, sämtliche den Gesamtverein betreffende Informationen vom Aufsichtsrat zu erhalten.

§ 14 AUSSCHÜSSE UND JUGEND DES VEREINS

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere Ausschüsse für die bestehenden oder neu zu gründenden SRS-Bereiche.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung, die mit der Satzung des Vereins in Einklang stehen muss. Der Aufsichtsrat beruft den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrates und der Leitertagung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 WAHLEN

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

Der Verein erstellt eine Jahresrechnung, die sich an den gesetzlichen Bestimmungen orientiert. Diese wird von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, einem vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer geprüft. Dieser erstellt einen Prüfungsbericht. Die Haushaltsabrechnung wird darüber hinaus unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel von zwei aus der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 18 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie regelt u.a. das Innenverhältnis und die Aufgabenverteilung des Aufsichtsrates sowie den Wahlmodus von Aufsichtsrat und Kassenprüfern. Die Geschäftsordnung wird vom Aufsichtsrat beschlossen. Bei Bedarf kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Der Aufsichtsrat ist für deren Erlass zuständig.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Aufsichtsrat beschließt oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an NEUES LEBEN e.V., Raiffeisenstraße 2, 57635 Wölmersen, oder daraus entstehende Arbeitszweige, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke verwendet wird, wie sie in § 2 der Satzung aufgeführt sind.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen

am 19. September 2015 in Altenkirchen (57610)